



FREIER AARGAUISCHER KEGLERVERBAND

Unterverband der
Schweizerischen Freien Keglervereinigung

Herr Jürg Soltermann
Zentralpräsident SFKV
Gerbeweg 6
3665 Wattenwil

Kirchleerau, 24.11.2016

Sehr geehrter Zentralpräsident,
Sehr geehrte Zentralvorstandsmitglieder,
Sehr geehrte Delegierte

Der FAKV stellt folgenden Antrag: Artikel 54 Sportreglement

Bisher:

Voraussetzung für eine Mannschaftszugehörigkeit, Bezeichnung der Mannschaft, Zulassen von ausländischen Mannschaften aus dem Grenzgebiet.

Pro Kanton wird eine Mannschaft von 5 SFKV-Keglern zugelassen. Für die Mannschaftszugehörigkeit ist der gesetzliche Wohnort nach Kantonsgrenzen massgebend. Die Mannschaft bezeichnet sich nach dem Namen des Kantons. Ausländische Mannschaften aus Grenzgebieten werden zugelassen. Die Mannschaftsmitglieder müssen Inhaber der SFKV-Lizenz sein und aus der gleichen Region stammen.

Neu:

Pro Kanton wird eine Mannschaft von 5 SFKV-Keglern zugelassen.
Für die Mannschaftszugehörigkeit ist entweder der gesetzliche Wohnort nach Kantonsgrenzen oder die Lizenz, in dem Kanton in dem sie gelöst wurde, massgebend.

Die Mannschaft bezeichnet sich nach dem Namen des Kantons. Ausländische Mannschaften aus Grenzgebieten werden zugelassen. Die Mannschaftsmitglieder müssen Inhaber der SFKV-Lizenz sein und aus der gleichen Region stammen.

So wäre es möglich, dass ein Kegler dort mitmachen könnte wo er lizenziert ist. Wohnt er in einem anderen Kanton ist er darauf angewiesen, dass er von einem dort ansässigen Unterverband oder dem Mannschaftsleiter aufgeboten wird.

Mit freundlichen Grüssen
Präsident FAKV:

Hans Hunziker